

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 24. April 1947

Nr. 16

Volksentscheid und Landtagswahl

Verordnung Nr. 87 über den Volksentscheid zur Verfassung und Wahl der Land- tagsabgeordneten

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf Dekret vom 15. Juni 1945 über Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945:

Verordnung Nr. 1 des Commandant en Chef vom 28. Juli 1945 über Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié erlassenen Verordnung und Bestimmungen,

Verordnung Nr. 44 vom 28. 5. 1946 betreffend die Sicherung einer geheimen, freien, ordnungsgemäßen und unbeeinflussten Abstimmung bei den deutschen Wahlen in der französischen Besatzungszone,

Verordnungen Nr. 65, 66 und 67 vom 8. 10. 1946 über Bildung einer beratenden Versammlung für die Länder Baden, Württemberg und Rheinpfalz,

Auf Vorschlag des Administrateur Général Adjoint für die Militärregierung der französischen Besatzungszone,

folgende

Verordnung:

Artikel 1:

Die Wählerschaft des Landes Rheinpfalz, des Landes Baden und Württembergs wird aufgerufen, sich in einer geheimen Wahl am 18. Mai 1947 über die Annahme der von der vorläufigen Regierung jedes dieser Länder im Einvernehmen mit der beratenden Versammlung aufgestellten Verfassung zu entscheiden. Die Stimmen werden durch „Ja“ oder „Nein“ ausgedrückt, die Mehrheit der „Ja-Stimmen“ bringt die Annahme des Verfassungstextes mit sich.

Artikel 2:

Am selben Tage werden durch Mehrheitswahl die Mitglieder des im Verfassungsentwurf aller im Art. 1 aufgeführten Länder vorgesehenen Landtags gewählt.

Artikel 3:

Wird die Verfassung abgelehnt, so hat der in Durchführung des Art. 2 gewählte Landtag die Aufgabe, im Einvernehmen mit der vorläufigen Regierung einen neuen Verfassungstext vorzubereiten. Seine Befugnisse entsprechen denen, die durch die Verordnungen Nr. 65, 66 und 67 vom 8. 10. 1946 festgelegt wurden. Die Dauer seiner Amtszeit wird auf 6 Monate beschränkt.

Artikel 4:

Vorstehende Verordnung wird im Journal Officiel des CCFA. veröffentlicht und hat Gesetzeskraft in der französischen Besatzungszone.

(gez.) König.

Baden-Baden, am 16. April 1946.

Rechtsanordnung

über die erste Landtagswahl im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 2. April 1947

Art. 1

Der Landtag für das französisch besetzte Gebiet Württembergs u. Hohenzollerns wird nach den Bestimmungen dieser Rechtsanordnung gewählt.

Art. 2

(1) Der Landtag setzt sich aus 60 Abgeordneten zusammen.

(2) Es entfallen 50 Abgeordnete auf die Wahlkreise und 10 Abgeordnete auf die Landesvorschlagsliste.

Art. 3

Die Gemeinden jedes Kreises werden zu einem Wahlkreis zusammengefaßt.

Art. 4

Die Abgeordneten des Landtags werden in allgemeiner gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Art. 5

Wahlberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, die am 1. 1. des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 21. Lebensjahr vollendet haben, und ordnungsmäßig in die Wählerlisten eingetragen sind.

Art. 6

(1) Wählbar in den Landtag ist, wer

wahlberechtigt ist und am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist, wem nach den für die Kreisversammlungswahl ergangenen Vorschriften die Wählbarkeit entzogen ist.

(3) Landräte sowie Angehörige der Landespolizei können nicht Landtagsabgeordnete sein. Werden sie gewählt, so müssen sie sich entweder für ihr Amt oder das Landtagsmandat entscheiden.

Art. 7

(1) Der Wahltag wird im Amtsblatt des Staatssekretariats bekanntgemacht.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung des Wahlgeschäfts liegt dem Landeswahlausschuß und den Kreiswahlausschüssen sowie den Landratsämtern und den Gemeinden unter der Leitung der Landesdirektion des Inneren ob.

Art. 8

(1) Der Landeswahlausschuß hat seinen Sitz in Tübingen.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden, 4 Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der staatlichen Beamten durch die Landesdirektion des Inneren berufen. Die 4 Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den zugelassenen Parteien namhaft gemacht und von der Landesdirektion des Inneren bestellt.

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 9

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Kreiswahlausschuß gebildet, der aus 1 Vorsitzenden, 4 Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern besteht.

(2) Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist der Landrat (Kreiswahlleiter), der seinen Stellvertreter aus dem Kreis der staatlichen Beamten bestimmt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den zugelassenen Parteien namhaft gemacht und vom Landrat bestellt.

(3) Art. 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

Rechtsanordnung über die erste Landtagswahl (Forts. und Schluß)

Art. 10

(1) In den Gemeinden wird die Wahl durch einen Wahlvorstand geleitet.

(2) Der Wahlvorstand setzt sich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 2 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen.

(3) Der Wahlvorstand ist für die gesetzmäßige Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich, sein Vorsitzender besitzt die hierfür erforderlichen polizeilichen Befugnisse.

Art. 11

(1) Wahlvorschläge können nur von den zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden.

(2) Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlausschuß spätestens 20 Tage vor der Wahl einzureichen. Sie müssen von dem Kreisvorstand der betreffenden Partei unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise dürfen bei Wahlkreisen bis zu 50 000 Einwohner 4 Bewerber über 50 000 " 6 " enthalten. Die Bewerber sind nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel entstehen kann. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(4) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und eine eidesstattliche Erklärung über sein Verhältnis zur NSDAP. und ihre Organisationen (s. Art. 6) anzuschließen. Ferner ist eine von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung über seine Wahlbarkeit vorzulegen. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der Partei tragen, die ihn eingereicht hat.

(6) Jeder eingereichte Wahlvorschlag muß eine Erklärung enthalten, daß der Vorschlag in einer ordnungsmäßig einberufenen Parteiversammlung oder Delegiertenkonferenz durch Mehrheitsbeschluß in geheimer Abstimmung aufgestellt worden ist. Ort und Zeit der Parteiversammlung oder Konferenz sind anzugeben. Die Erklärung muß von 10 wahlberechtigten Teilnehmern der Parteiversammlung oder der Delegiertenkonferenz unterzeichnet sein.

(7) Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, welcher Landesvorschlagsliste die Kreisvorschlagsliste sich anschließt. Der Landesvorstand der Partei muß seine Zustimmung zu der Anschlußerklärung schriftlich abgeben. Die Erklärung soll gleichzeitig vorgelegt werden.

Art. 12

(1) Die Landeswahlvorschläge dürfen nicht mehr als die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze enthalten.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen des Art. 11 entsprechend anzuwenden. Soweit ein Bewerber in eine Kreisvorschlagsliste aufgenommen ist, kann er nicht gleichzeitig in der Landesvorschlagsliste aufgestellt werden.

Art. 13

Die gültigen Landeswahlvorschläge werden von dem Landeswahlausschuß, die Kreiswahlvorschläge von den Kreiswahlausschüssen öffentlich bekanntgegeben.

Art. 14

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit amtlich gedruckten Stimmzetteln. Andere Stimmzettel sind ungültig.

Art. 15

Jeder Wähler muß sich für einen Wahlvorschlag entscheiden.

Art. 16

(1) Der Wahlvorstand stellt in der Gemeinde die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen fest.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt die Ergebnisse der Abstimmung im Wahlkreis fest.

(3) Der Landeswahlausschuß stellt die gesamten Zahlen für das ganze Gebiet fest, verteilt die Abgeordnetensitze unter die Wahlvorschläge und bestimmt die gewählten Bewerber gemäß den folgenden Bestimmungen.

Art. 17

(1) Zur Errechnung der auf die Kreisvorschlagslisten fallenden Sitze ist zunächst die Gesamtzahl aller im Wahlgebiet abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Kreissitze (50) zu teilen und so die „Wahlzahl“ zu errechnen.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Parteien geschieht in der Weise, daß die Zahl der für jede Partei im ganzen Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen durch die Wahlzahl geteilt wird. Die sich hierbei für jede Partei ergebende Zahl ist die Zahl der Sitze, die ihr zunächst zufallen. Soweit hiernach noch nicht sämtliche auf die Kreisvorschlagslisten fallenden 50 Sitze belegt sind, werden die übrigbleibenden Sitze den Parteien in der Reihenfolge der Höhe ihrer Reststimmen zugeteilt.

(3) Die Verteilung der Sitze in den Kreisen erfolgt in der Weise, daß jede Partei so viele Sitze erhält, als die Wahlzahl in den für sie im Kreis abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist. Die den Parteien nach Abs. 2 zustehenden weiteren Sitze entfallen auf diejenigen Kreise, in denen ihre Reststimmzahl der Wahlzahl am nächsten gekommen ist.

Art. 18

(1) Zur Errechnung der auf die Landesvorschlagsliste fallenden Sitze ist zunächst die Gesamtzahl aller im Wahlgebiet abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Landessitze (10) zu teilen und so die Wahlzahl zu errechnen.

(2) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in der für sie im Gesamten abgegebenen gültigen Stimmzahl enthalten ist. Die übrigbleibenden Sitze fallen den Parteien zu, die die höchsten Reststimmen aufweisen.

Art. 19

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der nächste Bewerber aus demselben Kreis- oder Landeswahlvorschlag nach.

(2) Ist eine Kreisvorschlagsliste erschöpft, so fällt der freiwerdende Sitz der Landesliste derselben Partei zu.

Art. 20

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das endgültige Ergebnis der Wahl fest und veröffentlicht es in einer Frist von 5 Tagen.

(2) Er stellt den für gewählt erklärten Bewerbern Wahlurkunden aus, die als Ausweis für den Eintritt in den Landtag gelten.

Art. 21

(1) Wahlanfechtungen können innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlausschuß angebracht werden. Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Woche Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden, über die innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden ist.

(2) Werden die Wahlhandlungen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so finden die erforderlichen Neuwahlen innerhalb 30 Tagen nach der vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Landeswahlausschuß getroffenen Entscheidung statt.

Art. 22

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, soweit sie nicht durch diese Rechtsanordnung geregelt werden, nach einer vom Staatssekretariat für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns zu erlassenden Wahlordnung. Sie kann neben Verwaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften enthalten.

Art. 23

Soweit diese Rechtsanordnung mit früheren Wahlanordnungen in Widerspruch steht, gelten die vorstehenden Bestimmungen.

Art. 24

Die Rechtsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Lebensmittelzuteilungen

(Bekanntmachungen
des Kreisernährungsamtes)

Käseausgabe Monat April 1947

Für Monat April kommen folgende Käserationen zur Ausgabe:

Normalverbraucher, TSV. in Fleisch,
TSV. in Getreide:

Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn.
43 und 44 je 50 g (zus. 100 g),

Jugendliche von 10—18 Jahre und Er-
wachsene über 18 Jahre: Abschn. 43
und 44 je 62,5 g (zus. 125 g),

Schwerarbeiter 1. Kat.: —
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 197
50 g,

Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschnitt 291
und 303 je 50 g (zus. 100 g).

Der Bezug ist erst nach örtlichem
Aufruf möglich.

Den Bürgermeisterämtern geht ein
besonderer Erlaß wegen des Käseauf-
rufes nicht mehr zu.

Ausgabe von Suppenerzeugnissen Monat April

Im Monat April erhalten Normalver-
braucher und Normalverbraucher in
Gemeinschaftsverpflegung über 3 Jahre
100 g Suppenerzeugnisse.

Die Verteilung erfolgt auf den Ab-
schnitt 32 der April-Lebensmittelkarte.

Wegen der Belieferung der Insassen
von Krankenhäusern und Tbc.-Anstalten
wird auf den Runderlaß Nr. 195
vom 18. 4. 1947 des Kreisernährungs-
amtes an die Bürgermeisterämter ver-
wiesen.

Die Ware kann nach örtlichem Auf-
ruf bezogen werden. Der Bezug muß
bei dem Kleinverteiler erfolgen, bei
welchem im Monat März die Vorbestell-
abschnitte über Teigwaren abgegeben
wurden.

Ausgabe von Kaffee-Ersatz Monat April

Im Monat April erhalten Normalver-
braucher u. Gemeinschaftsverpflegte,
TSV. in Butter und TSV. in Fleisch
über 6 Jahre, sowie Schwerarbeiter
3. Kategorie je

100 g Kaffee-Ersatz.

Die Verteilung erfolgt bei Normal-
verbrauchern, TSV. in Butter und
TSV. in Fleisch auf den Abschnitt 46
(mit dem Aufdruck Kaffee-Ersatz), bei
Schwerarbeitern 3. Kategorie auf den
Abschnitt IX der Zulagekarte.

Der Bezug kann nach örtlichem Auf-
ruf erfolgen, und zwar bei dem Klein-
verteiler, bei welchem im Monat März
die Vorbestellabschnitte über Teig-
waren abgegeben wurden.

Speiseölausgabe an Schwerarbeiter

Für Monat April 1947 wird auf
Schwerarbeiterzulagekarte April an
Speiseöl ausgegeben:

Schwerarbeiter 1. Kat. 40 g auf Ab-
schnitt 71,

Schwerarbeiter 2. Kat. 90 g auf Ab-
schnitt 171,

Brotgetreidemarkt und Brotgetreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1946/47

Anordnung vom 18. März 1947

Gemäß Beschluß Nr. 6 der Deutschen
Beratenden Preiskommission für die
französische Zone vom 30. 1. 1947 wer-
den im Einvernehmen mit dem Zentral-
ausschuß für Ernährung in der fran-
zösischen Zone und mit Zustimmung
der Landesdirektion der Finanzen auf
Grund des Gesetzes zur Ordnung der
Getreidewirtschaft vom 27. 6. 1934
(RGBl. I, S. 527), der §§ 1 und 6 des
Gesetzes zur Sicherung der Getreide-
preise vom 26. September 1933 (RGBl.
I, S. 667) und des § 2 des Preisbil-
dungsgesetzes vom 29. Oktober 1936
(RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit
§ 2 der Rechtsanordnung über den
Uebergang der Zuständigkeit des frü-
heren Reichskommissars für die Preis-
bildung auf die Landesdirektion der
Wirtschaft vom 12. 2. 1946 (Amtsblatt
S. 45) die Preise für Brotgetreide im
Wirtschaftsjahr 1946/47 in Süd-Würt-
temberg und Hohenzollern wie folgt
geregelt:

§ 1

Brotgetreide-Ein- und Verkauf

Der Getreide-Ein- und Verkauf wird
über den zugelassenen Handel und die
Genossenschaften vorgenommen. Jede
Mühle, welche Brotgetreide vom Er-
zeuger direkt einkaufen will, muß
hierzu die Genehmigung vom Landes-
ernährungsamt einholen. Die Geneh-
migung hierzu darf nur in besonderen
Fällen gegeben werden und muß nach
dem 1. Juli 1946 ausgestellt sein. Ab
1. Oktober 1946 sind alle direkten Brot-
getreideeinkäufe untersagt. Diese Vor-
schriften gelten für die gewöhnlichen
Mühlen und für die Umtauschmühlen.
Das Landesernährungsamt muß auf die
Entfernung zwischen Erzeuger und

Schwerarbeiter 3. Kat. 165 g auf Ab-
schnitt 271.

Den Bürgermeisterämtern ist wegen
der Speiseölausgabe ein Erlaß zu-
gegangen.

Der Bezug des Speiseöls kann nach
örtlichem Aufruf erfolgen.

Kindernährmittel für April

Kinder der Normalverbraucher so-
wie gemeinschaftsverpflegte Kinder
von:

0—1 und 1—3 Jahren erhalten je 1900 g
Kindernährmittel auf die Abschnitte
13 und 14 je 500 g der April-Lebens-
mittelkarte;

3—6 Jahre 500 g Kindernährmittel auf
den Abschnitt 38 (Zucker) der April-
Lebensmittelkarte.

Der Bezug kann nach örtlichem Auf-
ruf erfolgen.

Den Bürgermeisterämtern ist ein be-
sonderer Erlaß wegen der Ausgabe zu-
gegangen.

Mühle Rücksicht nehmen. Bei der Er-
fassung darf eine kreisweise Abschlie-
ßung nicht erfolgen. Für Abholung des
Brotgetreides vom Erzeuger darf ein
Abschlag von RM. 3.— je Tonne be-
rechnet werden. Mühlen, welche Brot-
getreide vom Erzeuger kaufen dürfen,
oder Mühlen, die Selbstversorger sind,
haben an das Landesernährungsamt
eine Abgabe von 4.— RM. je Tonne zu
entrichten, auch dann, wenn die Mühlen
eine Getreidehandelsabteilung unter-
halten. Die sonstigen Mühlen-Aus-
gleichsabgaben werden von dem Lan-
desernährungsamt festgesetzt.

Das Landesernährungsamt ist be-
rechtigt, diejenigen Mühlen zu schlie-
ßen, die gegen diese Verordnung ver-
stoßen.

§ 2

Brotgetreidepreise

Die Getreidepreise für das Wirt-
schaftsjahr 1946/47 sind wie folgt
festgesetzt:

Weizen

(Preis pro Tonne in Reichsmark)

Postpreis- gebiet	16. Juli bis 31. Oktober 1946	1. November 1946 bis 28. Februar 1947	1. März bis 15. Juli 1947
W 16	216	210	199
W 17	217	211	200
W 18	218	212	201
W 19	220	214	203

Durchschnittsnaturalgewicht je Hek-
toliter: 76/78 kg.

Preisgebiete:

W 16 = Kreise: Sigmaringen, Biberach,
Ehingen, Münsingen, Saulgau,

W 17 = Kreise: Hechingen, Balingen,
Calw, Reutlingen, Tübingen, Tutt-
lingen, Horb.

W 18 = Kreise: Tettnang, Wangen, Ra-
vensburg,

Vollmilchpulver und Buttermilchpulver

Nach einer Anordnung des Landes-
ernährungsamtes dürfen Vollmilch-
und Buttermilchpulver (Magermilch-
pulver) nur gegen ärztliches Rezept
abgegeben werden. Buttermilchpulver
(Magermilchpulver) kann ohne weite-
res durch die Apotheken auf ärztliches
Rezept bezogen werden. Dagegen darf
die Abgabe von Vollmilchpulver nur
gegen Berechtigungsscheine des Kreis-
ernährungsamtes erfolgen. Die Ver-
braucher erhalten diese Berechtigungs-
scheine gegen Vorlage des ärztlichen
Rezepts und Abgabe der entsprechen-
den Abschnitte der normalen Voll-
milchkarte beim Kreisernährungsamt.

Es wird darauf hingewiesen, daß als
Vollmilchpulver sämtliche Markenpul-
ver sowie „Eledon-Buttermilchpulver“,
„Edelweiß Buttermilchpulver“ usw. an-
zusehen sind.

W 19 = Kreise: Freudenstadt, Rottweil.
Qualitätszuschläge:

bei 79 kg Hektolitergewicht RM. 0.15
je 100 kg
bei 80 kg Hektolitergewicht RM. 0.30
je 100 kg.

Qualitätsabschläge:

bei 73 kg Hektolitergewicht RM. 0.20
je 100 kg
bei 72 kg Hektolitergewicht RM. 0.40
je 100 kg
für jedes weitere Hektolitergewicht
RM. 0.30 je 100 kg.

1a) Dinkel:

75% des maßgebenden Weizenpreises,
für überdurchschnittliche Qualität
4% Zuschlag.
für Ware mit Kernenbesatz 3% Zu-
schlag (weiterer),
für unterdurchschnittliche Qualität
3% Abschlag.

1b) Kernen

110% des maßgebenden Weizenpreises,
für überdurchschnittliche Qualität
3% Zuschlag,
für unterdurchschnittliche Qualität
2% Abschlag.

Roggen

(Preise in Reichsmark je Tonne)

Festpreis- gebiet	16. Juli bis 31. Oktober 1946	1. November 1946 bis 28. Februar 1947	1. März bis 15. Juli 1947
R 18	203	198	187
R 19	205	200	189

Durchschnittsnaturalgewicht 71/73 kg.

Preisgebiete:

R 18 = Kreise: Balingen, Biberach,
Ehingen, Hechingen, Horb, Mün-
singen, Ravensburg, Reutlingen,
Rottweil, Saulgau, Sigmaringen,
Tettmang, Tübingen, Tuttlingen,
Wangen.

R 19 = Kreise: Calw, Freudenstadt.

Qualitätszuschläge:

bei 74 kg Hektolitergewicht RM. 0.07
je 100 kg.
bei 75 kg Hektolitergewicht RM. 0.15
je 100 kg.

Qualitätsabschläge:

bei 68 kg Hektolitergewicht RM. 0.10
je 100 kg.

bei 67 kg Hektolitergewicht RM 0.20
je 100 kg.

für jedes weitere Kilogramm Hekto-
litergewicht RM. 0.20 je 100 kg.

Industrie- und Mahlgerste

Festpreis- gebiet	16. Juli bis 31. Oktober 1946	1. November 1946 bis 28. Februar 1947	1. März bis 15. Juli 1947
I G. 7	198	194	185
I G. 8	201	197	182

Preisgebiete:

I G 7 = Kreise: Biberach, Ehingen,

I G 8 = Kreise: Balingen, Calw,
Freudenstadt, Hechingen, Horb,
Münsingen, Ravensburg, Reutlin-
gen, Rottweil, Saulgau, Sigmarin-
gen, Tettmang, Tübingen, Tuttlin-
gen, Wangen.

Die Industrie- und Mahlgerste muß
ein Naturalgewicht von 68 kg haben.
Wird das Naturalgewicht von 68 kg
nicht erreicht, so ist für jedes Kilo-
gramm Unternaturalgewicht RM. 1.—
pro Tonne zu kürzen.

§ 3

Handelsspanne für Brot-
getreide

Die Handelsspanne für Lieferung
frei Mühle beträgt RM. 6.— pro Tonne.
Sie errechnet sich wie folgt:

RM. 2.— Handelsspanne
RM. 2.— Erfassungsspanne
RM. 4.— Gesamthandelsspanne für
den Erfassungshändler
RM. 2.— Fracht
RM. 6.— insgesamt.

Uebersteigt der Einkaufspreis der
Mühle den Erzeugerfestpreis zuzüglich
RM. 6.—, so werden die Mehrfrachten
durch das Landesernährungsamt ver-
gütet. Ist die Einschaltung eines Groß-
händlers notwendig, so beträgt die
Handelsspanne für Waggon- und Was-
serverladung RM. 1.— je Tonne. Be-
auftragt die Mühle einen Vermittler,
so erhält dieser eine Vergütung von
RM. —.50 je Tonne, ohne eine weitere
Vergütung in Anspruch nehmen zu
können.

§ 4

Sackgestaltung

Händler, die Getreide in eigenen
Säcken liefern, sind berechtigt, einen

Achtung Kraftfahrzeugbesitzer!

Ich verweise nochmals auf die Ver-
ordnung des Général Cdt. CCFA. vom
21. 12. 1946, wonach die Sperrstunde
für Kraftfahrzeuge von 22 bis 5 Uhr
aufrechterhalten bleibt.

Nachtverkehrserlaubnis kann nur
für solche Fahrzeuge erteilt werden,
die im Einsatz der Ernährung und des
Gesundheitsdienstes stehen.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Betrag von 0.10 RM. je 100 kg zu be-
rechnen, wenn die Rückgabe innerhalb
10 Tagen erfolgt. Für jeden weiteren
Tag wird pro Sack eine zusätzliche
Gebühr von RM. 0.01 berechnet. Stellt
der Erfassungshändler die Säcke selbst,
so ist er berechtigt, einen Abzug von
RM. 0.10 pro 100 kg vorzunehmen.

Mehlverarbeitungsbetriebe haben die
Mehlsäcke spätestens innerhalb 30 Ta-
gen nach Absendung der Ware zu-
rückzuliefern.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Lie-
ferant berechtigt, eine Gebühr von
RM. 0.01 pro Sack und Tag zu be-
rechnen.

§ 5

Das Landesernährungsamt ist be-
rechtigt, im Einvernehmen mit der
Preisaufsichtsstelle die Mehlpreise auf
Grund der festgesetzten Brotgetreide-
preise zu kalkulieren und zu veröffent-
lichen.

Die Preise für Brot und alle aus
Brotgetreide hergestellten Produkte
werden durch die in dieser Verordnung
festgesetzten Preise für Brotgetreide
nicht beeinflusst.

§ 6

Soweit durch diese Verordnung die
Bestimmungen der Getreidemarktord-
nung vom 1. 7. 1944 nicht außer Kraft
gesetzt wurden, gelten diese weiterhin.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend
vom 15. Juli 1946 an in Kraft.

Staatssekretariat
für das französisch besetzte Gebiet von
Württemberg und Hohenzollern
— Landesdirektion der Wirtschaft —
(gez.) Wildermuth.

Es starben:

Max Theodor Ziller, Mittel-
schullehrer i. R. Mein gelieb-
ter Mann und treuester Le-
benskamerad verschied nach
schwerer Krankheit am 29. 3.
Die Bestattung war am 1. 4.
Für alle tröstlichen Beweise
der Liebe und Teilnahme mei-
nen herzlichsten Dank: Luise
Ziller, geb. Hauch.
Birkenfeld, 10. April 1947.

Der Trauergottesdienst für Ger-
bermeister Paul Dietsch aus
Altensteig findet am 27. April,
nachmittags 2 Uhr in der Kirche
in Altensteig statt.

Peter Großhans, geb. 11. Au-
gust 1921, ist am 20. März 1945
in Biasch (Serbien) gefallen.
In tiefem Leid die Eltern: Adam
Großhans, Bauer; die Geschwi-
ster: Gottlob u. Paul, Helene
Großhans mit Gatten, Fünf-
bronn, Maria Frey mit Gatten,
Altensteig-Dorf. Trauerfeier fin-
det am 4. Mai um 1 Uhr in
Aichhalden statt.
Oberweiler, 19. April 1947.

Evangelische Gottesdienste
in Calw

Sonntag Jubilate, 27. April (Ju-
gendsonntag): 8.15 Uhr Früh-
gottesdienst, zugl. zur Eröffnung

des Konfirmanden- und Zuhörer-
unterrichts (Schüz); 9.30 Uhr
Hauptgottesdienst, mit Beteili-
gung von Christenlehre und
Kinderkirche (Pfarrer Eberle,
Mittelal); 10.45 Uhr Singen und
Blasen der Jugend auf dem
Marktplatz; 20 Uhr Jugendabend-
mahlfeier.

Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde.
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

Volkstheater
b. Badischen Hof CALW

Vom 25.—30. 4. 47

Phantastische Nacht
(Une nuit phantastique)

Ein neuartiger Regieversuch, in

welchem das Traumleben und die
Wirklichkeit dargestellt wird.

Ab sofort während der Hoch-
sommerzeit Sonntag nachm. nur
1 Vorstellung um 16 Uhr. Vorver-
kauf für die Sonntag-Abendvor-
stellung künftig wie für Werk-
tags von 11.30 bis 12.30 Uhr.

Spendet für das
Soziale Hilfswerk!

Herausgeber: Im Auftrag des Gouver-
nement Militaire de Calw Landratsamt
Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme:
Landratsamt Calw. Abteilung Bekannt-
machungen. — Druck: A. Oelschläger-
sche Buchdruckerei in Calw